

Textgegenüberstellung (Kunsttext¹)

Entwurf - Stand: 21.02.2019

Landes-Gesetz über Datenschutzbeauftragte (DSBA-G)

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Verschwiegenheit und Weisungsfreiheit von Datenschutzbeauftragten des Landes, der Gemeinden und sonstiger Einrichtungen, deren Organisation in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt.

§ 2 Verschwiegenheit

(1) Datenschutzbeauftragte und die für sie tätigen Personen sind unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Geheimhaltung verpflichtet. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Identität betroffener Personen, die sich an die Datenschutzbeauftragten gewandt haben, sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, es sei denn, es erfolgte eine ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheit durch die betroffene Person. Datenschutzbeauftragte und die für sie tätigen Personen dürfen die zugänglich gemachten Informationen ausschließlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden und sind auch nach Ende ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Erhalten Datenschutzbeauftragte bei ihrer Tätigkeit Kenntnis von Daten, für die einer der Kontrolle der Datenschutzbeauftragten unterliegenden Stelle beschäftigten Person ein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch den Datenschutzbeauftragten und den für ihn tätigen Personen insoweit zu, als die Person, der das gesetzliche Aussageverweigerungsrecht zusteht, davon Gebrauch gemacht hat. Im Umfang des Aussageverweigerungsrechts der Datenschutzbeauftragten unterliegen ihre Akten und andere Schriftstücke einem Sicherstellungs- und Beschlagnahmeverbot.

§ 3 Weisungsfreiheit

Datenschutzbeauftragte sind bezüglich der Ausübung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Das oberste Organ hat das Recht, sich über die Gegenstände der Geschäftsführung bei den Datenschutzbeauftragten zu unterrichten. Dem ist von den Datenschutzbeauftragten nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht ihrer Unabhängigkeit im Sinne von Art. 38 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 widerspricht.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landes-Datenschutzgesetz, LGBl.Nr. 19/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013 und Nr. 38/2018, außer Kraft.

Landes-Datenschutzgesetz

LGBl.Nr. 19/2000, 44/2013, 38/2018

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen; § 3 Abs. 2 gilt auch für den Bereich

¹ Die beabsichtigten Änderungen sind im Korrekturmodus ersichtlich gemacht.

~~der automatisierten Verarbeitung solcher personenbezogener Daten. Dieses Gesetz gilt nicht, soweit die Gesetzgebung Bundessache ist.~~

~~(2) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 – bleiben unberührt.~~

~~§ 2~~

~~Begriffe~~

~~Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe haben die in Art. 4 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 festgelegte Bedeutung.~~

~~§ 3~~

~~Anwendung von Bestimmungen des Datenschutzgesetzes~~

~~(1) Für die Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten, die aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht unverzüglich erfolgen kann, sowie für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich und verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen gilt § 4 Abs. 2 und 3 des Datenschutzgesetzes sinngemäß.~~

~~(2) Für den Datenschutzbeauftragten gilt § 5 Abs. 1 bis 3 des Datenschutzgesetzes sinngemäß.~~

~~(3) Für das Datengeheimnis gilt § 6 des Datenschutzgesetzes sinngemäß.~~

~~(4) Für die Datenverarbeitung zu spezifischen Zwecken gelten die §§ 7 bis 10 des Datenschutzgesetzes sinngemäß.~~

~~(5) Die Datenschutzbehörde nach § 18 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes ist Aufsichts- und Strafbehörde; im Hinblick auf ihre Befugnisse gilt § 22 des Datenschutzgesetzes sinngemäß.~~

~~(6) Für Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen, einschließlich des Rechts der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, gelten die Bestimmungen der §§ 24 bis 30 des Datenschutzgesetzes sinngemäß.~~